



## **BAG: Bindung auß ertariflicher Angestellte an betriebs bliche Arbeitszeiten**

*BAG: Bindung auß ertariflicher Angestellte an betriebs bliche Arbeitszeiten*

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, K ln, Berlin, Bonn, Bremen, D sseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, M nchen, N rnberg und Stuttgart [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) f hren aus: Mit Urteil vom 15.05.2013 (Az. 10 AZR 325/12) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass wenn in einem Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit nicht ausdr cklich geregelt sei, die betriebs bliche Arbeitszeit als vereinbart gelte.

In dem konkreten Fall war die Kl gerin bei der Beklagten als auß ertarifliche Mitarbeiterin besch ftigt. Der Arbeitsvertrag weise lediglich eine Formulierung auf, welche beinhalte, dass die Kl gerin auch au erhalb der betriebs blichen Arbeitszeit t tig werden m sse. Der Vertrag enthalte keine weiteren Arbeitszeitregelungen. Nach Angaben der Beklagten seien durch die Kl gerin  ber 700  berstunden zu verzeichnen gewesen. Die Beklagte soll die Kl gerin erfolglos dazu aufgefordert haben, die betriebs blichen Wochenarbeitszeit von 38 Stunden, d.h. t glich von mindestens 7,6 Arbeitsstunden einzuhalten.

Daraufhin soll die Beklagte der Kl gerin die Geh lter gek rzt haben. Die Kl gerin macht mit der Klage geltend, ihr obliege vertraglich keine Verpflichtung zur Ableistung der Wochenarbeitszeit von 38 Stunden. Ferner sei sie vertraglich nicht dazu verpflichtet, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten im Betrieb zu sein. Die Erf llung ihrer Arbeitspflicht best nde ohne Ber cksichtigung der zeitlichen Erfassung in der Erledigung der ihr  bertragenen Aufgaben. Aus diesem Grund habe die Beklagte ihr auch nach wie vor das volle Gehalt zu zahlen, losgel st von der zeitlichen Erfassung der erbrachten Arbeitszeit.

Der zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichtes wies die Klage ab.

Als Ma gabe der tats chlich zu erbringenden Arbeit setze der Arbeitsvertrag der Parteien die betriebs bliche Arbeitszeit, vorliegend 38 Arbeitswochenstunden, voraus. Diese Arbeitsleistungen seien von der Kl gerin im konkreten Fall nicht eingehalten worden. Demnach sei die Beklagte vertraglich nicht dazu verpflichtet, Verg tungen f r Zeiten zu leisten, in welchen die Kl gerin tats chlich nicht gearbeitet hat.

Im Arbeitsrecht k nnen sich durch fehlende Regelungen bez glich der im Arbeitsvertrag nicht enthaltenen Arbeitszeiten Probleme ergeben. Die Frage, ob auch auß ertarifliche Angestellte an betriebs hnliche Arbeitszeiten gebunden sind, kann unter Umst nden Schwierigkeiten bereiten. Bei Arbeitsvertr gen sollten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer deshalb auf die dort normierten Regelungen  ber die Arbeitszeiten achten, um solche Fragen von vorne herein zu vermeiden.

<http://www.grprainer.com/Arbeitsrecht.html>

### **Pressekontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 K ln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

### **Firmenkontakt**

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer  
Hohenzollernring 21-23  
50672 K ln

[grprainer.com](http://grprainer.com)  
[presse@grprainer.com](mailto:presse@grprainer.com)

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater [www.grprainer.com](http://www.grprainer.com) ist eine  berregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Soziet t. An den Standorten K ln, Berlin, Bonn, Bremen, D sseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, M nchen, N rnberg, Stuttgart und London ber t die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten geh ren Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verb nde, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



RAINER

RECHTSANWÄLTE  
STEUERBERATER

w w w . g r p r a i n e r . c o m